

IBU BUSFAHRER

INDIVIDUELLE BERUFSAUSBILDUNG IM UNTERNEHMEN

Gemeinsames Projekt von Isabelle Weykmans – Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien, des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Fonds Social Autobus Autocar der Paritätischen Kommission 140.01.

Wer kann an einer IBU Bus teilnehmen?

Wer kann Arbeitgeber sein?

Jeder Arbeitgeber der PK 140.01, der seinen Betriebssitz sowie die betriebliche Ausbildungsstätte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

Welche Kriterien muss der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung erfüllen?

- beim Arbeitsamt als unbeschäftigter Arbeitssuchender eingetragen sein (entschädigt oder nicht),
- in Belgien wohnhaft sein,
- über einen Führerschein der Klasse B verfügen,
- über ausreichende Deutsch- und/oder Französischkenntnisse verfügen, um die theoretische Fahrprüfung absolvieren zu können.
- Drittstaatenangehörige müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein.

Welches sind die notwendigen Schritte?

Schritt 1: Die Suche nach dem Kandidaten

Melden Sie Ihren Bedarf beim Arbeitsamt, welches gemeinsam mit Ihnen ein Stellenprofil erstellt und veröffentlicht. Sobald Sie den passenden Kandidaten gefunden haben, informieren Sie das Arbeitsamt, welches überprüft, ob alle Kriterien erfüllt sind. Anschließend werden die nächsten Schritte eingeleitet:

- Überprüfung der medizinischen Eignung des Kandidaten von einem anerkannten Arzt;
- Anmeldung für die theoretischen Kurse und den Berufsbefähigungsnachweis bei einer Fahrschule.

Schritt 2: Die theoretische Ausbildung

Die Vorbereitung auf die theoretische Fahrprüfung kann **bei einer anerkannten Fahrschule oder im Betrieb** stattfinden. Die Wahl der Fahrschule ist offen. Entscheidet sich der Betrieb für eine interne Weiterbildung, darf die Stundenanzahl 15 Stunden pro Teilnehmer nicht überschreiten.

Für den theoretischen Teil der Ausbildung wird ein Berufsausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden abgeschlossen. Das Arbeitsamt schließt außerdem einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Berufsausbildungsort ab. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann auch der theoretische Teil der Ausbildung über einen IBU-Vertrag abgedeckt werden.

Der Auszubildende legt die theoretische Fahrprüfung inkl. Berufsbefähigungsnachweis im Prüfzentrum ab. Bei **Nichtbestehen** erhält er die Chance, die Prüfung zu wiederholen.

Schritt 3: Die praktische Ausbildung und Prüfung im Rahmen einer IBU

Nach Bestehen der theoretischen Prüfung wird ein IBU-Vertrag zwischen Ihnen, dem Auszubildenden und dem Arbeitsamt abgeschlossen. Sie bestimmen einen Ausbilder in Ihrem Betrieb und erstellen mit dem Arbeitsamt einen Berufsausbildungsplan, in dem die Aufgaben und die zu erlernenden Kompetenzen des Auszubildenden festgelegt sind.

Die praktischen Fahrstunden können **bei einer anerkannten Fahrschule oder im Betrieb in Begleitung des Ausbilders** stattfinden.

Die Anzahl Fahrstunden soll in Absprache mit dem Arbeitsamt und ggfs. der Fahrschule oder dem internen Ausbilder festgelegt werden. Es dürfen allerdings **höchstens 30 Stunden** genommen werden. Auch die Dauer der IBU legen das Arbeitsamt und der Arbeitgeber gemeinsam fest, wobei die Referenzperiode der Ausbildungszeit der IBU drei Monate beträgt; diese kann entsprechend dem Ausbildungsplan angepasst werden. Während der Auszubildende keine Fahrstunden nimmt, sollte er die weiteren Kompetenzen eines Busfahrers erlernen. Während der IBU gelten die für die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegten Regeln.

Bei **Nichtbestehen** der praktischen Führerscheinprüfung erhält der Auszubildende eine **zweite Chance**, insofern der Arbeitgeber das Potenzial in ihm erkennt. Sollte der Auszubildende nicht für den Beruf geeignet sein, kann die IBU nach Rücksprache mit dem Arbeitsamt abgebrochen und der Vertrag gekündigt werden.

Schritt 4: Die Einstellung

Artikel 40 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende sieht eine Festanstellung vor, die mindestens der Dauer der IBU entspricht. Das bedeutet, dass Sie Ihren Auszubildenden nach erfolgreicher Beendigung der IBU in ein Arbeitsverhältnis übernehmen müssen, dessen Dauer mindestens der Dauer der IBU entspricht. Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird von diesem Prinzip abgesehen.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Kosten der Überprüfung der medizin. Eignung

Die Kosten für die Überprüfung der medizinischen Eignung übernehmen der Arbeitgeber. Die Rechnungen können am Ende der Ausbildung beim Ministerium eingereicht werden.

Führerscheinkosten

Das Ministerium erstattet Ihnen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel die belegten Kosten abzüglich der sektoriellen Prämie von 1.400 EUR. Der rückerstattete Betrag ist auf 3.000 EUR nach Abzug der sektoriellen Prämien begrenzt. Das bedeutet, dass der Auszubildende die Prüfungen wiederholen darf. Die Bedingungen zum Erhalt der sektoriellen Prämie erfahren Sie auf der Website des [Fonds Social Autobus Autocar](#). Am Ende der Ausbildung reichen Sie die Rechnungen und die Zahlungsbelege im Ministerium ein.

Welche Belege können Sie einreichen?

- Kosten, die eine anerkannte Fahrschule Ihnen für den theoretischen und/oder praktischen Fahrunterricht in Rechnung stellt.
- Bei internen Weiterbildungen ohne Fahrschule können Sie in Analogie zu den Ausbildungsbeihilfen des Arbeitsamtes 10,70 Euro pro Stunde abrechnen. Erstellen Sie hierfür eine Auflistung der erteilten Stunden, vermerken Sie das Datum der Kurse und ob es sich um theoretische oder praktische Fahrstunden handelt.
- Prüfungskosten
- Kosten der Überprüfung der medizin. Eignung
- Kosten für Ausstellung des Führerscheins.

Für Personen unter 26 Jahre übernimmt der Sektor die gesamten Führerscheinkosten im Rahmen des Projektes für Risikogruppen „IUVENIS“. Mehr Infos dazu finden Sie unter:

<https://www.fbaa.be/fr/entrepreneurs/projets-sectoriels/iuvenis-3>.

Kosten während der IBU

Produktivitätsprämie

Der Auszubildende erhält eine Entlohnung, die sich aus seinem Ersatzeinkommen (Arbeitslosengeld, Eingliederungseinkommen oder Ausbildungsunterstützung) und einer Produktivitätsprämie des Arbeitgebers zusammensetzt. Der Arbeitgeber zahlt während der IBU keine LSS-Abgaben. Die Produktivitätsprämie entspricht der Differenz zwischen dem steuerbaren Lohn, zu dem sich der Arbeitgeber nach Ausbildungsende verpflichtet, und den Lohnersatzentlohnungen des Praktikanten. Der Bruttolohn, aufgrund dessen die Produktivitätsprämie berechnet wird, entspricht mind. den in den [Gehaltstabellen der PK 140.01 festgelegten Löhnen](#).

Versicherung

Das Unternehmen schließt für den Auszubildenden einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der IBU und auf dem Weg vom und zum Berufsausbildungsort ab.

Weitere mögliche Kosten

Falls das Kollektive Arbeitsabkommen der PK 140.01 weitere Vergütungen durch den Arbeitgeber vorsieht, muss er für diese aufkommen. Alle Vergütungen während der IBU sind zu Lasten des Arbeitgebers und werden nicht vom Ministerium zurückerstattet.

Gibt es Beihilfen nach der IBU?

Ist der Arbeitssuchende zu Beginn der IBU im Besitz einer **AktiF (PLUS)-Bescheinigung** und erfolgt die Einstellung direkt im Anschluss an die IBU, kann der Arbeitgeber von vorteilhaften AktiF/AktiF PLUS-Zuschüssen profitieren.

Infos zu AktiF/AktiF PLUS auf www.adg.be/aktif oder auf www.ostbelgienlive.be/aktif



Kontakt für die Ausbildung

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Vennbahnstraße 4/2 Hütte 79
4780 St. Vith 4700 Eupen
Tel. 080 280 060 Tel. 087 63 89 00
info@adg.be - www.adg.be

Kontakt für die Kostenrückerstattung

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gosperstraße 1
4700 Eupen
Tel. 087 596 300
arbeit@dgov.be - www.ostbelgienlive.be